



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz; Neubau eines Wendedreiecks im Bereich d. Knotens Westendstr. / Zschokkestr. / Tübinger Str. sowie d. daran in nordöstl. Richtung anschließenden Westendstr.</i>	157
<i>Wahlbekanntmachung z. Wahl d. Europäischen Parlamentes in d. Landeshauptstadt München am 7. Juni 2009</i>	158
<i>Unterstützung freier Träger b. d. Übernahme v. Trägerschaften f. Kindertageseinrichtungen</i>	158
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	159
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	160

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz; Neubau eines Wendedreiecks im Bereich des Knotens Westendstraße/Zschokkestraße/Tübinger Straße sowie der daran in nordöstlicher Richtung anschließenden Westendstraße

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für das Wendedreieck Westendstraße beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 02.06.2009 bis 01.07.2009**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.07.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 230 oder Zi. 226, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, erheben.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 15.Mai 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes in der Landeshauptstadt München am 7. Juni 2009

1. Am Sonntag, den 7. Juni 2009, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt München ist in 664 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. Mai 2009 bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt München, von der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt München oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Kreisverwaltungsreferat einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19 abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

München, 25. Mai 2009

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Unterstützung freier Träger bei der Übernahme von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtung einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis zu übertragen:

- 11. Stadtbezirk Milbertshofen / Am Hart
In der „Moosacher Str. 11“ wird ein Kindergarten mit 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum April 2009 baulich fertiggestellt.
Die Einrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.

Dem Kindergarten ist eine Gemeinbedarfseinrichtung, der sog. „Stadtteilladen“ angeschlossen, der ebenfalls an den Träger des Kindergartens übergeben wird. Dieser soll Angebote der Gemeinwesenarbeit bereitstellen. Der „Stadtteilladen“ und der Kindergarten sind räumlich voneinander getrennt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Terminangaben um voraussichtliche Baufertigstellungstermine handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften wird um Beachtung folgender Bedingungen gebeten:

- Der Träger muss ein Konzept für den Stadtteilladen vorlegen, in dem die Förderfähigkeit im Rahmen der „Sozialen Stadt“ gesichert sein muss. Um die Förderfähigkeit zu gewährleisten, muss genau beschrieben werden, wie und auf welchem Weg und mit welchen Maßnahmen die Ziele erreicht werden und auf welche bestehenden Aktivitäten aufgebaut werden kann. Es ist darzustellen, wie die Krippe bzw. die Eltern im Stadtteilladen bzw. in die Arbeit des Kindergartens eingebunden werden. Die Nutzung der Räume

im Stadtteilladen müssen den Vorgaben zur Bezuschussung durch das Projekt „Soziale Stadt“ entsprechen.

- Die Überlassung des Kindergartens erfolgt ohne Ansatz einer Kaltmiete. Der Statteilladen wird ohne Zahlung eines „Mietzinses“ (nur Nebenkosten etc.) überlassen, wenn der Träger beide Einrichtungen gemeinsam übernimmt und die Nutzung der Räume dem Kindergarten bzw. deren Eltern, aber auch für Zwecke der Krippen(elttern) in der Bertholdstraße kostenfrei überlässt.
- In dem Kindergarten gilt die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung). Der Gebührenrahmen wird von der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührenatzung) vorgegeben, eine Staffelung der Entgelte ist vorzusehen. Die Höhe des Verpflegungsgeldes muss der Satzung entsprechen, die vorgesehene Platzzahl voll ausgenutzt werden.
- Grundsätzlich erfolgt die laufende Förderung nur gemäß dem allgemeinen System zur Förderung der Kindertageseinrichtungen (neue Finanzierungsgrundlage). Sollte jedoch bis September 2009 keine konkrete Förderformel beschlossen sein, wird für die Übergangszeit von einem Jahr eine Förderung in Anlehnung an die Betriebsträgerschaftsregelung für Kindergärten erfolgen.
- Die Höhe des vertraglich vereinbarten Defizitenausgleichs für den Kindergarten beträgt 95 % des anerkannten Betriebskostendefizits; die Bemessungsgrundlage für den Defizitenausgleich darf nicht höher sein als die Betriebskosten einer vergleichbaren Einrichtung in städtischer Trägerschaft.
- Vorbehaltlich der Entscheidung des Stadtrates werden dem Träger für den Betrieb des Stadtteilladens 100 % des Defizits refinanziert, maximal werden jedoch 45.600 € (Kosten einer Stelle nach E 6) ausgeglichen. Eine endgültige Klärung der Defizitrefinanzierung bzw. Bereitstellung von Finanzmitteln erfolgt mit Zusendung weiterführender Informationen zur Erstellung der ausführlichen Bewerbungsunterlagen. Die Instandhaltung der Baulichkeiten und Anlagen obliegt der Landeshauptstadt München.
- Vom Träger ist eine Finanzierungsplan für den Kindergarten und den Stadtteilladen vorzulegen, der alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt und erläutert, wie das verbleibende Defizit gedeckt wird.
- Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Kriterien für die Förderung nichtstädtischer Träger überarbeitet werden und davon unter Umständen auch die Bedingungen für die Überlassung von Betriebsträgerschaften betroffen sein könnten. Die oben dargestellten Voraussetzungen gelten deshalb nur vorbehaltlich einer vor Vertragsabschluss erfolgenden Änderung der Überlassungsbedingungen durch den Stadtrat. Die Bewerber, die sich nach derzeit geltenden Kriterien beworben haben, würden in diesem Fall rechtzeitig über die Einzelheiten der Änderung informiert und Gelegenheit erhalten zu entscheiden, ob sie ihre Bewerbung zu den neuen Überlassungsbedingungen aufrecht erhalten.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebots in München vornehmen. Eine Überlassung ist auch ausgeschlossen, wenn andere Träger, die dem selben Dachverband angehören, oder der Dachverband in seinen Einrichtungen selbst ihr Platzangebot reduzieren und finanziell oder hinsichtlich des Leistungsangebots eine Verknüpfung zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger festzustellen ist.
- Der Träger hat die Tatsache seiner Förderung durch freiwillige Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Die näheren, auf den Stadtratsbeschlüssen beruhenden Vorgaben, werden dem Träger mit den Bewerbungsunterlagen übermittelt.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 12.06.2009 dem Schulreferat – F5 Sg. 3, Neuhauser Str. 39, 80331 München, zuzuleiten. In der Bewerbung ist insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Betriebslaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erbracht und die Fördervoraussetzungen nach Art. 18, 19 BayKiBiG erfüllt werden können. Für Auskünfte stehen Frau Birzer und Fr. Neumaier, Tel.: (089) 233 / 26048 bzw. (089) 233 / 26049 zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist werden allen Interessierten die erforderlichen Unterlagen für die ausführliche Bewerbung um dieses Projekt zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen ist dann innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche und eingehendere Darstellung erforderlich.

München, 20. Mai 2009

Landeshauptstadt München
Schul- und Kultusreferat

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 8. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmete Teilstrecke der Kazmairstraße zwischen Ende der Stichstraße bei Hausnummer 74 (= km 0,052) und Ende der Stichstraße bei Hausnummer 66 (= km 0,203) wird mit Wirkung zum 12.06.2009 wegerechtlich eingezogen.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußweg“ gewidmete Gesamtstrecke des Gießlerweges zwischen Kazmairstraße (= km 0,000) und Ridlerstraße (= 0,080) wird mit Wirkung zum 12.06.2009 wegerechtlich eingezogen.

Im oben genannten Bereich wurde die Kazmairstraße entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1827 auf gesamter Breite als Grünanlage angelegt. Durch diese Anlegung der Grünanlage verliert auch der Gießlerweg seine Verkehrsbedeutung als Fußweg. Daher werden die oben genannte Teilstrecke der Kazmairstraße und die Gesamtstrecke des Gießlerweges gemäß Art. 8 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wegerechtlich eingezogen.

Für den 12. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußweg“ gewidmete Teilstrecke der Heckscherstraße zwischen 39 m westlich der Kehre (= km 0,188) und Ende der Kehre (= km 0,227) wird mit Wirkung zum 12.06.2009 wegerechtlich zur „Ortsstraße“ aufgestuft.

Im oben genannten Bereich befinden sich auf gesamter Breite eine Fahrbahn (Wendehammer), Gehbahnen und Straßenbegleitgrün. Die Straßenfläche besitzt daher die Verkehrsbedeutung als Ortsstraße und wird gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wegerechtlich aufgestuft.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 13.07.2009 eingesehen werden.

München, 29. Mai 2009

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finke, Hugo; Wolfgang Brachmann und Willy Nordhausen: Künstlersozialversicherungsgesetz. Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. - 4., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIV, 596 S. ISBN 978-3-406-57677-5; € 64.-

Viele selbständige Künstler und Publizisten sind inzwischen über die Künstlersozialkasse als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung. Zunehmend an Bedeutung gewinnt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) auch für alle Verwerter, die über die Künstlersozialabgabe gemeinsam mit dem Bund die zweite Beitragshälfte finanzieren müssen. Der Kommentar konzentriert sich auf wesentliche Problemstellungen in der Praxis. Behandelt werden die Bereiche Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, Abgabepflicht der Verwerter, Berechnungsgrundlagen, Melde- und Abrechnungsverfahren, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Dem Kommentar ist eine Einführung zur Materie vorangestellt. Die Neuauflage berücksichtigt Änderungen u.a. durch das Dritte Gesetz zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze, das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz und das GKV-WSG („Gesundheitsreform“).

Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz. Kommentar. Von Julian Burmeister... - München: Beck, 2009. XX, 228 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-58906-5; € 32.-

Durch die Föderalismusreform hat Bayern die Gesetzgebungskompetenz für das sog. „Heimrecht“ erhalten. Am 1. August

2008 ist das neue bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) in Kraft getreten, welches die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Sicherung und Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen, Pflegebedürftiger sowie von Menschen mit Behinderung neu regelt.

Der Band bringt eine praxisorientierte Kommentierung des neuen Gesetzes, insbesondere zu den

- Anforderungen an Träger und Leitungen stationärer Einrichtungen
- Aufgaben und Befugnissen der zuständigen Behörde bei der Qualitätssicherung, der Aufklärung und Beratung bei Mängeln
- Besonderen Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen
- Zuständigkeitsregelungen sowie zur Ahndung von Verstößen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts.

In den Anhang ist eine Gegenüberstellung der Regelungen des Heimgesetzes und des PfleWoqG aufgenommen. Zudem gibt es auf der Basis des PfleWoqG eine Kurzsynopse zum Heimgesetz.

Schrank, Carsten und Anke Dembowski: Abgeltungsteuer: Der kleine Berater für Anleger und Sparer. Geschickt anlegen ab 2009... - 2., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 96 S. ISBN 978-3-8029-3527-5; € 9,95.

Die rechtlichen und politischen Hintergründe der Abgeltungsteuer erläutert der Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht Carsten Schrank.

Die Anlageexpertin Anke Dembowski erklärt, welche Einnahmarten ab sofort zu versteuern sind und veranschaulicht die Auswirkungen auf die gängigsten Anlageformen. Sie stellt dar, welche Finanzprodukte trotz und gerade wegen der Abgeltungsteuer attraktiv sind. Insbesondere macht sie deutlich, dass Finanzprodukte in erster Linie zur Risikoeinstellung und Zielsetzung eines Anlegers passen müssen und steuerliche Gesichtspunkte eine nachgeordnete Rolle spielen sollten.